

Die Uhrmacher-Woche



Verlag und Schriftleitung: Leipzig C 1, Talstraße 2.
Fernruf: 22 991 und 22 993. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. Postscheck-Konto: 4107. Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Abteilung Becker & Co., Leipzig. Reichsbank-Girokonto.

Geschäftsstellen: Pforzheim, Simmlerstraße 4
Fernruf: Nr. 1622. — Berlin: Emil Rogge, Friedenau, Fröbaustraße 7. Fernruf: Rheingau 6631. — Amsterdam, N. Z. Voorburgwal Nr. 187—227.

Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich 5,25 R.-M. (einschl. 0,54 R.-M. Überweisungsgebühr).

Anzeigenpreis: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite 0,24 R.-M., für Stellenmarkt 0,15 R.-M., die 1/2 Seite 225,— R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Platzvorschrift 50% Zuschlag. Erfüllungsort Leipzig.

Ausgabetag: Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Mittwoch früh, unverbindlich.

37. Jahrgang

Leipzig, 1. Juli 1930

Nummer 27

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

Geschäftsübernahme und Schuldenhaftung

Von Dr. jur. Heinrich Seesemann

In weit größerem Umfange als früher wechseln heutzutage die Geschäftsinhaber — ein trauriges Zeichen der Zeit. Wie viele zum Teil alteingesessene Geschäfte haben infolge von Zahlungsschwierigkeiten ihren Eigentümer gewechselt! Die erste Frage, die sich sofort allen Beteiligten, dem bisherigen Inhaber, dem Erwerber, den Schuldnern und vor allem den Gläubigern aufdrängt, ist natürlich: Wie regelt sich die Erledigung bestehender Verbindlichkeiten? Haftet der bisherige Eigentümer? Oder der Erwerber? Oder gar beide? Auch für die Gläubiger ist diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie wissen müssen, an wen sie sich zur Befriedigung ihrer Forderungen zu halten haben.

Die Frage der Schuldenhaftung bei einer Geschäftsübernahme unter Lebenden — die Übernahme durch Erbfolge infolge Todesfalles soll hier nicht erörtert werden — ist zwar in den Paragraphen 25 und 26 des Handelsgesetzbuches gesetzlich geregelt. Die gesetzliche Regelung ist jedoch nicht so umfassend, daß sie nicht zu Zweifeln Anlaß gäbe, weshalb die Rechtsprechung eine Reihe von Lücken hat ausfüllen müssen.

Vorausgeschickt sei, daß die Paragraphen 25 und 26 HGB. nur dann gelten, wenn es sich um die Veräußerung des Geschäftes eines Vollkaufmannes handelt. Vollkaufmann ist der, dessen Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder der nicht Handwerker ist. Zunächst seien diese Fälle behandelt und in einem späteren Aufsatz die Verhältnisse, die bei Handwerkern (Minderkaufleuten) zu berücksichtigen sind.

I. Zunächst wird der Fall behandelt, daß der Erwerber das Geschäft unter der bisherigen Firma fortführt. Für die sich daraus hinsichtlich der Schuldenhaftung ergebenden Folgen ist es dabei gleichgültig, ob der Erwerber der Firma einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz beifügt oder nicht. Grundsatz ist in diesem Fall, daß der Erwerber für alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten haftet.

Diese Haftung ist unabhängig davon, ob der Erwerber und der Veräußerer im Kaufvertrag über das Geschäft die Übernahme der Schulden ausgeschlossen haben oder nicht. Also auch beim Ausschluß der Übernahme der Passiven können sie sich an den Erwerber halten. Die Regelung im „Innenverhältnis“ spielt keine Rolle für die Geschäftsgläubiger. Sie ist von Bedeutung nur für den Erwerber. Ist die Übernahme aller oder einzelner Schulden ausgeschlossen, so haftet ihm der Veräußerer für ihre rechtzeitige

Abdeckung oder er muß ihn entschädigen, wenn er den Gläubiger hat befriedigen müssen.

Die Gläubiger können sich natürlich auch nach wie vor an den Veräußerer, ihren bisherigen Schuldner, halten. Ihnen haften also für ihre Schulden nunmehr zwei Schuldner, und zwar völlig ohne ihr Zutun. Das gilt auch für den Fall, daß der Gläubiger den Vertrag über Lieferung von Waren zwar mit dem Veräußerer abgeschlossen hat, die Waren aber erst später an den Erwerber liefert. Auch hier haftet noch der Veräußerer für Bezahlung! Für etwaige Klagen gegenüber dem Erwerber ist wichtig, daß die Gerichtszuständigkeit, die mit dem Veräußerer seinerzeit vereinbart wurde, auch für den Erwerber bindend ist. Ist die Schuld, z. B. Zahlungsverpflichtung, vor der Geschäftsübernahme schon rechtskräftig dem späteren Veräußerer gegenüber festgestellt worden, so kann sich der Schuldner nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Erwerber erteilen lassen.

Der Erwerber haftet für alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten, also nur für Geschäftsschulden. Privatschulden des Veräußerers, z. B. Miete für seine Wohnung, berühren den Erwerber nicht. Im übrigen aber ist der Kreis weit gezogen. Hypothekenschulden, Schadenersatzverpflichtungen und ähnliche Verbindlichkeiten belasten den Erwerber, wenn sie aus dem Geschäftsbetrieb stammen. Gleichgültig ist im Verhältnis zu den Gläubigern, ob dem Erwerber diese Schulden bekannt waren oder nicht. Er kann dem Gläubiger gegenüber nicht einmal einwenden, daß der Veräußerer den Bestand der fraglichen Verbindlichkeit bestritten habe.

Eine Geschäftsübernahme schafft aber nicht nur unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Geschäftsgläubigern, sondern auch zu den Geschäftsschuldnern. Für den Erwerber ist das natürlich als Ausgleich sehr wichtig. Die in dem Betrieb begründeten Forderungen, vor allem also Außenstände, gelten den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen. Jedoch ist dafür Voraussetzung (im Gegensatz zu den Schulden), daß der Veräußerer in die Fortführung der Firma gewilligt hat. Der Erwerber tut deshalb gut, sich diese Einwilligung ausdrücklich geben zu lassen.

Der Erwerber muß aber ferner dafür sorgen, daß der Firmenübergang auf ihn eingetragen und bekanntgemacht wird. Erst dann ist der Schuldner verpflichtet, nicht mehr an den Veräußerer, sondern an ihn zu zahlen. Dieser ist nunmehr für den Schuldner der einzige und wahre Gläu-

Nr. 27. 1930 · Die Uhrmacher-Woche 501